

# **Fremdenfeindliche Brandanschläge – Kriminologisch-empirische Befunde zu Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren**

*Frank Neubacher*

## **1. Einleitung**

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere in Gestalt militanter Jugendlicher, stellen ein Problem dar, das erwartungsgemäß leider nach wie vor virulent ist. Auch hier in Mecklenburg-Vorpommern sind Sie davon betroffen. Aus unterschiedlichen Gründen reagiert man hier vielleicht sogar besonders sensibel auf Meldungen fremdenfeindlicher Taten (ich denke an das Geschehen in Rostock vor einigen Jahren oder an die hiesige Tourismusbranche).

Es gibt demnach keinen Grund zur Entwarnung. Aber dennoch können wir mit Erleichterung feststellen, daß wenigstens die Zahl der fremdenfeindlichen Brandanschläge bundesweit seit 1993 abgenommen hat. Auf einem Niveau von derzeit 25 fremdenfeindlich motivierten Brandanschlägen für das Jahr 1997, behalten diese Anschläge aber „brennende“ Aktualität, nicht zuletzt im Zuge der gerichtlichen Aufarbeitung. Inzwischen sind die Täter der folgenreichsten Anschläge von Mölln (23.11.1992) und Solingen (29.05.1993) rechtskräftig verurteilt, bei denen drei bzw. fünf Tückerinnen getötet wurden. Mit einer Ausnahme wurden durch das OLG Schleswig<sup>1</sup> und das OLG Düsseldorf<sup>2</sup> Höchststrafen gegen diese sechs Täter verhängt.

1 OLG Schleswig 2 OJs 5/93, Urteil vom 08.12.1993.

## 1. Ziel und Methoden der Untersuchung

Während im allgemeinen die Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen zum Rechtsextremismus und zu fremdenfeindlichen Delikten seit 1993 in der Kriminologie, vor allem aber in den anderen sozialwissenschaftlichen Disziplinen anwächst,<sup>3</sup> sind bislang Einzelbereiche und spezielle Fragen weiter ungeklärt geblieben. Insbesondere die Phänomenologie der Brandanschläge, wie auch die justitielle Verarbeitung dieser Delikte nach der Vereinigung, sind praktisch eine terra incognita. Diese Lücke sollte geschlossen werden durch eine Totalerhebung aller Urteile, die wegen eines fremdenfeindlichen Brandanschlags in Verfahren gegen Jugendliche und/oder Heranwachsende ergangen waren. Im Rahmen einer Inhaltsanalyse konnte ich schließlich 104 einschlägige Urteile auswerten. Die 86 erstinstanzlichen Urteile und 18 Rechtsmittelentscheidungen aus allen 16 Bundesländern lieferten Informationen über 295 Angeklagte und 97 Brandanschläge der Jahre 1990 bis 1994. Daneben führte ich im Juni/Juli 1994 eine schriftliche Befragung aller 425 Jugendrichter und Jugendrichterrinnen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen durch, die eine Rücklaufquote von etwa 50% erzielen konnte, auf die ich aber im Vortrag nicht weiter eingehen werde.

Mit der Untersuchung, die an anderer Stelle in ihrer ganzen Breite veröffentlicht ist (vgl. *F. Neubacher* 1998; 1999), wurden zwei Erkenntnisinteressen verfolgt. Zum einen ging es um eine phänomenologische Aufklärung der fremdenfeindlichen Brandanschläge und ihrer Täter, zum anderen um ihre justitielle Verarbeitung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die das Jugendgerichtsgesetz maßgeblich war und die insbesondere daraufhin überprüft wurden, wie sich die Justiz im Zielkonflikt zwischen Spezial- und Generalprävention verhielt. Die Justiz befand sich hierbei nämlich in einem Dilemma: Auf der einen Seite ist sie auf das spezialpräventive Sanktionenprogramm des JGG verpflichtet (also verkürzt auf das Prinzip „Erziehung“ anstelle

---

2 *OLG Düsseldorf* VI 13/93, Urteil vom 13.10.1995, dazu auch *Müller-Münch* 1998, S. 87-144. Die Revisionen wurden durch den BGH in allen Fällen als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

3 Lediglich eine Auswahl: *Willems* 1993; *Willems/Würtz/Eckert* 1994; *Heitmeyer/Müller* 1995; *Kubink* 1997; *Otto/Merten* 1993; *Kalinowsky* 1993; *DJI* 1993; *Pfahl-Traughber* 1993; *Mischkowitz* 1994; *Kowalsky/Schroeder* 1994; *Brosius/Esser* 1995; speziell für Ostdeutschland *Harnischmacher* 1993; *Lillig* 1994; *F. Neubacher* 1994; *Aschwanden* 1995; *Mentzel* 1998.

von Vergeltung oder Abschreckung), auf der anderen Seite war sie mit dem Vorwurf, auf dem rechten Auge blind zu sein, sowie mit klaren Bestrafungsforderungen aus Politik und Gesellschaft konfrontiert.

## 2. Die Phänomenologie der fremdenfeindlichen Brandanschläge

### 2.1 Ausmaß und geographische Verteilung der Anschläge

Tab. 1: Gesamtzahl der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Brandanschläge 1990-1997

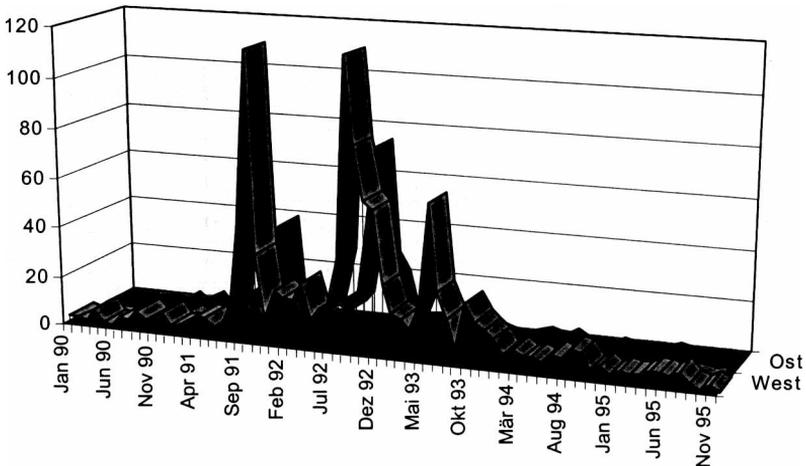
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
rechts-extremist.		73	88	52	20	8	6	12
fremden-feindlich		307	611	259	80	37	27	25
<b>Insgesamt</b>	<b>50</b>	<b>380</b>	<b>699</b>	<b>311</b>	<b>100</b>	<b>45</b>	<b>33</b>	<b>37</b>

Quelle: BKA, Mitteilungen an den Verfasser sowie Verfassungsschutzberichte 1990-1997.

Es zeigte sich, daß die fremdenfeindliche Motivation bei den „rechtsextremistisch motivierten“ Anschlägen deutlich überwog; in etwa 80-90% der Fälle stand diese Motivation im Vordergrund. Die fremdenfeindlichen Anschläge stellen somit die Hauptgruppe der sogenannten rechtsextremistisch motivierten Anschläge dar. Die rechtsextremistischen Angriffe, die nicht zugleich fremdenfeindlich motiviert sind, richten sich gegen solche Personen, die dem Feindbild „undeutscher Personen“ unterfallen, insbesondere „linke“ politische Gegner, Homosexuelle, Obdachlose und Behinderte. Besonders im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen links- und rechtsorientierten, organisiert-aktiven Jugendlichen (Antifa, Anti-Antifa)<sup>4</sup> kommt es häufiger zu Überfällen und Brandlegungen an Treffpunkten und Versammlungsorten.

4 Zu Aufbau und Ziel der Anti-Antifa vgl. *Aschwanden* 1995, S. 109-113.

Abb. 1: Anzahl rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Brandanschläge 1990-1995 nach Monaten in Ost und West



Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz (Mitteilungen an den Verfasser)

In der Grafik heben sich die Spitzen im Oktober 1991, im September 1992 und im Juni 1993 sehr deutlich ab. Sie folgten unverkennbar den Auslöserereignissen der jeweiligen Vormonate, den mehrtägigen Gewalttätigkeiten in Hoyerswerda (ab 17.09.1991) und in Rostock-Lichtenhagen (ab 22.08.1992) sowie dem tödlichen Anschlag in Solingen (29.05.1993) (ähnlich auch *Ohlemacher* 1994, S. 229.). Ferner ist erkennbar, daß die Gewalttaten nach einem dieser spektakulären Anschläge zwischen Mitte 1991 und Anfang 1994 nicht wieder das vergleichsweise niedrige Niveau vor Hoyerswerda erreichten; stattdessen pendelten sie sich auf einem höheren als dem Ausgangsniveau ein, so daß es langfristig zu einem Anstieg rechtsextremer Gewaltdelikte kam.<sup>5</sup> In der Folgezeit jedoch blieben diese Schübe aus.

In den alten Bundesländern wurden in absoluten Zahlen mehr Brandanschläge verübt als in den neuen. In relativen Zahlen jedoch, also bei einer Umrechnung auf die Bevölkerungszahl, ist der Osten Deutschlands stärker belastet.

5 Ebenso für die Entwicklung fremdenfeindlicher Straftaten allgemein *Willems u. a.* 1993, S. 99 ff.

Tab. 2: Verteilung der fremdenfeindlichen Brandanschläge auf die Bundesländer, Häufigkeitszahl (HZ) und Ausländeranteil (AA) 1992 und 1993 sowie Häufigkeitszahl für ausländische Bevölkerung (HZ aB) 1993

Bundesland	1992	HZ 1992	AA 1992	1993	HZ 1993	AA 1993	HZ aB 1993
Schleswig-Holstein	33	1,23	4,7%	10	0,37	4,9%	7,60
Hamburg	6	0,35	13,9%	7	0,41	14,8%	2,79
Niedersachsen	85	1,12	5,6%	31	0,41	5,8%	6,95
Bremen	1	0,14	11,0%	2	0,29	11,4%	2,58
Nordrhein-Westfalen	106	0,60	10,3%	60	0,34	10,6%	3,18
Hessen	36	0,61	12,6%	39	0,65	13,2%	4,94
Rheinland-Pfalz	21	0,54	6,7%	17	0,43	7,0%	6,17
Saarland	7	0,64	6,3%	2	0,18	6,7%	2,77
Baden-Württemberg	81	0,80	11,7%	49	0,48	12,3%	3,90
Bayern	28	0,24	8,4%	15	0,13	8,9%	1,42
Berlin	16	0,46	11,0%	13	0,37	12,3%	3,04
Mecklenbg.-Vorpom.	22	1,18	1,2%	10	0,54	1,6%	34,84
Brandenburg	33	1,30	2,2%	7	0,28	2,4%	11,31
Sachsen-Anhalt	52	1,86	1,2%	10	0,36	1,4%	26,32
Thüringen	14	0,55	0,8%	2	0,08	0,9%	8,85
Sachsen	55	1,18	1,1%	10	0,22	1,3%	16,34
<b>Insgesamt<sup>6</sup></b>	<b>596</b>	<b>0,74</b>	<b>8,0%</b>	<b>284</b>	<b>0,35</b>	<b>8,5%</b>	<b>4,13</b>

Quelle: BKA; Statistisches Bundesamt (Mitteilungen an den Verfasser) sowie eigene Berechnungen.

Wegen der größeren Ereignishäufigkeit läßt sich dieser Zusammenhang am besten für die Jahre 1992 und 1993 darstellen. Für 1992 weisen die östlichen Bundesländer fast durchweg höhere Häufigkeitszahlen (Zahl der bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohner) auf als die westdeutschen Bundesländer. Lediglich Thüringen mit einer leicht unterdurchschnittlichen Häufigkeitszahl (0,55) und Schleswig-Holstein mit

6 Soweit die Zahlen von denen in Tab. 1 abweichen, liegt das daran, daß sich Erkenntnisse im Ermittlungsverfahren verändert haben. In jedem Fall beruhen die Zahlen in der Einleitung auf einem aktuelleren Erkenntnisstand.

der dritthöchsten Häufigkeitszahl (1,23) durchbrechen den ansonsten klaren Trend. Am stärksten belastet durch fremdenfeindliche Brandanschläge waren 1992 Sachsen-Anhalt (1,86) und Brandenburg (1,30). 1993 hat sich dieses Bild jedoch gewandelt: Relativ die meisten Anschläge wurden nun in Hessen (0,65), Mecklenburg-Vorpommern (0,54) und Baden-Württemberg (0,48) verübt, während die anderen östlichen Bundesländer sogar unterdurchschnittliche Werte aufwiesen. Das läßt sich damit erklären, daß der Brandanschlag von Solingen an Pfingsten 1993 offenkundig eine Welle von Nachahmungstaten im Westen ausgelöst, jedoch nicht in dem gleichen Maße Täter im Osten Deutschlands mobilisiert hat. Die Ansteckungswirkung der Medien, konnte am Beispiel der Berichterstattung über fremdenfeindliche Gewalttaten auch an anderer Stelle bestätigt werden.<sup>7</sup>

Noch in anderer Hinsicht sind die Zahlen aufschlußreich. Sie entlarven den häufig konstruierten Zusammenhang zwischen hohem Ausländeranteil und großem Ausmaß an fremdenfeindlichen Taten als nicht begründet: Auch Bundesländer mit sehr geringem Ausländeranteil von nicht mehr als 1,5%, beispielsweise Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, hatten in den Jahren 1992 und 1993 eine vergleichsweise hohe Häufigkeitsziffer. Besonders evident wird dies bei der Häufigkeitsziffer pro 100.000 der ausländischen Bevölkerung (vgl. HZ aB 1993 in *Tab. 2*). Hier weisen die fünf ostdeutschen Länder durchgehend die höchste Belastung mit Brandanschlägen auf. Während 1993 im gesamten Bundesgebiet 4,13 Anschläge auf 100.000 Ausländer entfielen, waren es in Sachsen 16,34, in Sachsen-Anhalt 26,32 und in Mecklenburg-Vorpommern sogar 34,84. Das bedeutet eine Belastung, die fast fünfmal so hoch ist wie die des belastetsten westdeutschen Landes (Schleswig-Holstein: 7,60). Damit fällt die allzu simple Gleichung „viele Ausländer = viele Straftaten gegen Ausländer“ weg; eine Erkenntnis, die nun, nachdem die Diskussion um das Asylrecht beendet ist, gleichsam amtlich geworden ist (vgl. *Bundesministerium des Inneren* 1995, S. 84).

---

7 *Brosius/Esser* 1995, S. 171; vgl. auch *Lüdemann* 1992, S. 137 ff. sowie *Lüdemann/Erzberger* 1994, S. 169 ff.

## 2.2 Sozialprofil der Täter

Der Anteil der männlichen Täter lag mit 95,9% um ein vielfaches höher als der der Frauen (4,1%). Bedingt durch den Zuschnitt der Untersuchung, die sich auf die Analyse von Jugendstrafverfahren beschränkte, waren nur 14,1% der Täter 21 Jahre oder älter, also zwingend nach Erwachsenenstrafrecht abzuurteilen. Von den anderen Tätern waren zur Tatzeit 37,6% Jugendliche (14-17 Jahre alt), während 48,3% Heranwachsende (18-20 Jahre alt) waren. Das geringe Alter der untersuchten Personen beeinflusst natürlich auch das Ergebnis zur Arbeits- bzw. Ausbildungssituation.

Tab. 3: Arbeits-/Ausbildungsverhältnis zur Tatzeit

	Neubacher 1998	Willems u. a. 1994 <sup>8</sup>	Willems u. a. 1993
Auszubildende	34,6%	28,5%	34,9%
Schüler	21,4%	24,5%	20,0%
Arbeitnehmer	18,8%	23,0%	23,4%
Arbeitslose	21,1%	21,4%	18,0%
Zivildienst	1,1%	zusammen: 2,6%	zusammen: 3,7%
Wehrdienst	3,0%		

Keine Angabe: 29

Demzufolge befanden sich die Täter fremdenfeindlicher Brandanschläge zu mehr als der Hälfte noch in der Ausbildung. Bei Addition der Wehr- und Zivildienstleistenden sind es sogar 60%, von denen gesagt werden kann, daß es für ihre Lebenssituation kennzeichnend ist, daß sie sich noch nicht auf dem Arbeitsmarkt bewegen. Der Anteil der Arbeitslosen war zwar mit 21,1% gegenüber der durchschnittlichen Arbeitslosenquote in der Gesamtbevölkerung leicht erhöht, jedoch nicht in dem Maße, wie das vielfach vermutet wird. Das Phänomen der fremdenfeindlichen Gewalt läßt sich demnach also nicht einfach einer bestimmten sozialen Gruppe, etwa den Arbeitslosen, zuordnen. Das Ergebnis wird unterstrichen durch den Befund, daß von 55 Schülern mit näheren Angaben die Gymnasiasten mit 19 Abgeurteilten die stärkste Gruppe bildeten. Bei denjenigen wiederum, die sich nicht mehr in der Ausbildung befanden, handelte es sich um Personen, die zu etwa gleichen Teilen einen handwerklichen Beruf oder keinen Beruf erlernt hatten.

8 Willems/Würtz/Eckert, S. 36 m. w. N.

Es ergaben sich ferner keine Anhaltspunkte dafür, daß die Täter aus „kaputten“ Familien kamen. Die Mehrheit hatte ein materiell abgesichertes Zuhause und Arbeitslosigkeit der Eltern spielte, soweit die Urteile hierzu Angaben enthielten, keine Rolle. Wie bei den Eltern zeigten sich auch bei den Tätern selbst im Ganzen kaum Hinweise auf Lebensumstände, die mit dem Begriff der Desintegration umschrieben werden könnten und sich für die Erklärung des delinquenten Verhaltens anböten. Bekanntlich hat *Heitmeyer* auf den Arbeiten *Becks* (1986) aufbauend ein Desintegrationstheorem zur Erklärung fremdenfeindlicher Einstellungen und Verhaltensweisen entwickelt, wonach diese das Ergebnis eines individuellen Verarbeitungsprozesses der gesellschaftlichen Modernisierung seien, in dem vor allem Auflösungsprozesse von Beziehungen zu anderen Personen oder von Lebenszusammenhängen (ob in der Familie oder in Milieus) und Auflösungsprozesse der Verständigung über gemeinsame Wert- und Normvorstellungen (z. B. durch Subjektivierung und Pluralisierung) in der Weise „umgeformt“ würden, „daß Anschlußstellen für rechtsextremistische Positionen entstehen“ (vgl. *Heitmeyer* 1992; 1993, S. 4 f.). Gegen diesen Ansatz sind unterschiedliche Einwände erhoben worden. So bleibt etwa offen, warum sich die Verarbeitung der Modernisierung gerade in der Hinwendung zu rechtsextremistischen Orientierungen (und nicht etwa zum Linksextremismus oder zu Drogen-Subkulturen) äußert und warum von Modernisierungs- und Individualisierungsschüben vergleichsweise stärker betroffene junge Leute, z. B. Arbeitslose oder Frauen, nachweisbar weniger rechtsextremistisch orientiert sind (vgl. zusammenfassend und m. w. N. *F. Neubacher* 1994, S. 127 ff.). Weitere empirische Arbeiten haben zunehmend Skepsis aufkommen lassen.<sup>9</sup>

Auch die vorliegende Untersuchung konnte das Desintegrationstheorem nicht bestätigen. Kaum ein Befund könnte besser die unauffällige Normalität dokumentieren, in der die Mehrheit der Täter gelebt hat, als die Ergebnisse zu den Vorstrafen.

---

9 So hielten auch *Willems u. a.* 1993, S. 250 das Desintegrationskonzept nur für „begrenzt tauglich“.

Tab. 4: Strafrechtliche Auffälligkeit vor der Tat

	n	%
Keine	169	63,3
Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 JGG)	33	12,4
Erziehungsmaßregeln/Zuchtmittel	34	12,7
Jugendstrafe	13	4,9
Freiheitsstrafe	4	1,5
Geldstrafe	14	5,2
<b>Insgesamt</b>	<b>267</b>	<b>100</b>

Keine Angabe: 28

Diese Daten belegen, daß 75,7% der Täter vor ihrer Tat nicht vorbestraft waren. Lediglich 7 Angeklagte hatten sich vor dem Brandanschlag schon einmal eine politisch motivierte Tat mit rechtsradikalem Hintergrund zuschulden kommen lassen. Ein organisatorischer Hintergrund spielte kaum eine Rolle. Von den 295 Angeklagten gehörten nur 7 (2,4%) einer rechtsextremistischen Partei an. In 5 Fällen handelte es sich um die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)“. Als Beleg für die aggressiv-fremdenfeindliche Agitation dieser Partei kann neben der Verurteilung des ehemaligen Bundesvorsitzenden *Deckert*<sup>10</sup> wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß auch die gerichtlich bewiesene Urheberschaft von NPD-Funktionären beim Anschlag auf das Asylbewerberheim in Boizenburg-Bahlen im Sommer 1992 herangezogen werden.<sup>11</sup> Einer rechtsextremistischen Vorfelddorganisation ohne Parteienstatus, wie etwa der 1992 bzw. 1994 vom Bundesinnenminister verbotenen „Deutschen Alternative (DA)“ oder der „Wiking-Jugend“, konnten ebenfalls nur wenige, nämlich 11 Täter (3,7%) zugeordnet werden. In den kaum organisierten, auf persönlicher Bekanntschaft beruhenden Skinheadgruppen fanden sich dagegen 44 der 295 unter-

10 Zum sog. *Deckert*-Verfahren detailliert *F. Neubacher* 1998, S. 64-67.

11 Der NPD-Kreisvorsitzende von Hagenow wurde deswegen durch das LG Schwerin 1994 wegen versuchten Mordes zu drei Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. An der Planung der Tat hatte auch der damalige stellvertretende NPD-Vorsitzende von Schleswig-Holstein teilgenommen; 1995 wurde er vom LG Schwerin wegen versuchten Mordes zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zu Organisation, Programm und Arbeitsweise der NPD vgl. *B. Neubacher* 1996.

suchten Personen (14,9%). Insgesamt handelte es sich also allenfalls um etwa ein Fünftel, das man im weitesten Sinne mit der rechtsextremistischen Szene in Verbindung bringen kann.

Der Vergleich zwischen west- und ostdeutschen Tätern ergab keine durchgehenden Abweichungen im Sinne einer höheren oder niedrigeren Auffälligkeit. Im ganzen schienen sogar die ostdeutschen Täter eher aus intakten und unbelasteteren Lebensverhältnissen zu kommen.<sup>12</sup> Allerdings war der Anteil der Arbeitslosen unter den Tätern in Ost und West hochsignifikant unterschiedlich verteilt: Während im Westen 13,6% der Angeklagten davon betroffen waren, betraf das Los der Arbeitslosigkeit 33% der ostdeutschen Angeklagten. Dieser Befund ist allerdings kein Grund, die Ergebnisse zur sozialen Desintegration zu revidieren. Die im Osten anzutreffende Arbeitslosigkeit konnte nämlich nicht als Ausdruck einer gesellschaftlichen Randständigkeit in der Folge einer schleichenden Marginalisierung verstanden werden. Diese Situation war, wie sich für die meisten Fälle aus den Urteilen ergab, vielmehr eine Folgeerscheinung der sich rasant vollziehenden politischen und ökonomischen Wende in der früheren DDR. Nichtsdestotrotz verdeutlicht der Befund schlaglichtartig das Ausmaß der sozial- und jugendpolitischen Herausforderung. Es ist sicher nicht zu weit hergeholt, wenn man befürchtet, daß eine solch hohe Arbeitslosenquote unter den jungen Menschen in Ostdeutschland auf Dauer auch zu einer Akzeptanzkrise der parlamentarischen Demokratie führen kann. Die Ausgangshypothese, daß es sich bei den Tätern fremdenfeindlicher Brandanschläge nicht um einen „Sondertäterkreis“ handelt, konnte demnach bestätigt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß sie sich, was ihren persönlichen und sozialen Lebenshintergrund anbetrifft, nicht von den Tätern anderer fremdenfeindlicher Delikte unterscheiden lassen.

### 2.3 Die Genese der Tat

Die fremdenfeindlichen Brandanschläge lassen sich, was die Tatzeit anbetrifft, klar den Freizeitsituationen am Wochenende zuordnen. Allein 46,3% der Taten wurden Samstags oder in der darauffolgenden Nacht auf Sonntag verübt. Dabei waren die frühen Morgenstunden die bevorzugte Tatzeit. Dieser Befund erlangt erhebliche Bedeutung unter

---

12 Ebenso für Sachsen-Anhalt im Vergleich zu Niedersachsen *Mentzel* 1998, S. 322.

Aspekten der Verbrechensprävention. Demnach hätte ein erheblicher Teil der Anschläge möglicherweise verhindert werden können, wenn sich der polizeiliche Objektschutz im Falle von Wohnheimen und anderen Sammelunterkünften, die in immerhin 78,3% der untersuchten Fälle betroffen waren, effektiv auf die Nächte des Wochenendes konzentriert hätte.

68,5% der Täter waren zur Tatzeit erheblich alkoholisiert und in 72,1% der Fälle traten Tätergruppen in einer Stärke zwischen 2 und 5 Personen auf. Das kann die Täter natürlich nur sehr eingeschränkt entlasten und auch die Gerichte haben nur bei 2 Angeklagten (0,6%) eine absolute Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB bejaht und bei 27,6% der Abgeurteilten gemäß § 21 StGB die Strafe gemildert, während sich in den übrigen Fällen Alkohol und Gruppendynamik lediglich in der allgemeinen Strafzumessung zugunsten der Täter auswirkten.

Der Tatentschluß wurde innerhalb kürzester Zeit in die Tat umgesetzt. Fast 60% der Anschläge wurden ohne längere Vorbereitungszeit in den ersten drei Stunden nach der Entschlußfassung ausgeführt. In 42,5% der Anschläge haben sich die Brandmittel in der Unterkunft der Fremden entzündet. Die Analyse der Urteile ergab, daß Meldungen in den Medien über fremdenfeindliche Straftaten sehr häufig den Anlaß für den Tatentschluß gaben (28,2%). Dabei ist auch der Einfluß der Asyldebatte nicht zu unterschätzen, die in dieser Zeit bis Mai 1993 Politik und Öffentlichkeit emotionalisierte. Die folgenden Urteilsauszüge belegen exemplarisch, daß die Medienmeldungen ein erfolgreiches Modell lieferten, welches zur Nachahmung anregte, andererseits aber auch eine „Aufmerksamkeitsprämie“ in Aussicht stellten, die den Tätern in Form der Medienberichterstattung sicher schien:

„Der Angeklagte schlug daraufhin vor, gemeinsam ‚einen Anschlag auf ein Asylantenheim‘ zu begehen. Auf die Frage, wie er sich das denn vorstelle, führte der Angeklagte aus, man solle einen ‚Molly‘ (Molotow-Cocktail) auf das Heim werfen. Sie hätten dann auch endlich mal ‚voll den Medienspektakel‘ wie in Mölln. Es wäre doch toll, groß etwas darüber in der Zeitung zu lesen, genau zu wissen, daß man selbst dafür verantwortlich ist und daß es niemand herausbekommt.“<sup>13</sup>

„Der Angeklagte meinte, sie hätten sich wohl durch die Fernsehberichte über die Vorfälle in Rostock und Hoyerswerda angeregt gefühlt, zudem habe er 5-6 Bier, eventuell mehr, getrunken. Der Angeklagte wußte des weiteren, daß

---

13 Unveröff. Urteil des *LG Osnabrück* vom 06.05.1993.

darüber gesprochen wurde, daß es hier zu viele Ausländer gebe und daß man den Asylanten zeigen wolle, daß sie in der Bundesrepublik seien.“<sup>14</sup>

Sofern eigene Negativerfahrungen der Täter mit Ausländern eine Rolle spielten (16,9%), so handelte es sich bei den tatsächlich angegriffenen Personen nicht um diejenigen, mit denen die Täter schlechte Erfahrungen gemacht hatten. Die Tat ist also nur ausnahmsweise die Folge eines konkreten Konflikts. Eine gewisse Bedeutung kommt schließlich auch der politischen Symbolik von „nationalen Gedenktagen“ zu. 11,3% der Anschläge wurden am Tag der Deutschen Einheit, am Geburtstag *Adolf Hitlers* oder am Tag der deutschen Kapitulation im Zweiten Weltkrieg verübt. Es handelt sich demzufolge bei den fremdenfeindlichen Brandanschlägen in der Mehrzahl der Fälle um kommunikations- und medienveranlaßte Delikte, die nichts mit der Häufigkeit oder der Qualität der Beziehung zwischen Täter und Opfer zu tun haben. Der einzige Umstand, der die Opfer für die Täter aus der Anonymität heraushebt, besteht darin, daß das Ziel der Anschläge in der Nähe, meist in der unmittelbaren Nachbarschaft, gelegen ist. Ansonsten werden die Opfer bloß als Teil einer verhaßten Bevölkerungsgruppe wahrgenommen, deren Vertreibung aus der Sicht der Täter bundesweit zu erfolgen hat, die aber vor Ort mit Signalwirkung in Angriff genommen werden kann. Es konnte demnach auch ein miniature nachvollzogen werden, daß die Quantität der fremdenfeindlichen Brandanschläge in direktem Zusammenhang mit der Asyldebatte stand und spektakuläre, überregional bekanntgewordene Anschläge einen Mobilisierungs- und Nachahmungseffekt auslösten.

### 3. Die justitielle Verarbeitung

#### 3.1 Verfahrensdauer

Aus der Dauer der Verfahren ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein Effizienzproblem der Justiz. Der Zeitraum zwischen Tatbegehung und erstinstanzlicher Aburteilung lag in 75,4% der Verfahren bei 6 bis 12 Monaten. Außerdem benötigten 48,2% der Verfahren dafür nur einen Verhandlungstag, weitere 20,0% zwei Hauptverhandlungstage. Hierzu dürfte auch die hohe Geständnisbereitschaft der Täter beigetragen haben.

---

14 Unveröff. Urteil des *AG Schweinfurt* vom 25.06.1993.

Soweit Verfahren länger dauerten, lag das überwiegend an der Schwere der Tatfolgen und an Beweisproblemen. Solche qualitativen Aspekte haben für die justitielle Verarbeitung offenkundig größere Bedeutung als quantitative Aspekte wie die Anzahl der von den Angeklagten verübten Anschläge und die Anzahl der Angeklagten. Jedenfalls besteht kein Grund zu der Klage, die Justiz müßte ermittelte Täter zügiger einer Sanktion zuführen, damit diese Erfahrung sie künftig von weiteren Taten fernhalte.

### 3.2 Der Tötungsvorsatz

Die materiellrechtliche Frage, ob es sich um ein Tötungsdelikt oder ein Brandstiftungsdelikt handelte, war mit Abstand die wichtigste justitielle Weichenstellung. Hier verfügten die Gerichte naturgemäß über einen breiten definitorischen Spielraum. Gerade wenn es um einen *dolus eventualis* ging, stellte sich für die Gerichte bei der voluntativen Vorsatzkomponente die Aufgabe, von äußeren auf innere Tatsachen zu schließen. Dieses erkenntnistheoretische Problem ist letztlich nur im Wege normativer Zuschreibung zu entschärfen. Der *dolus eventualis* steht dann nicht ohne weiteres für eine spezifische Realität, sondern für ein Deutungsraaster und eine Zurechnungsfigur, mit der Verantwortlichkeit zugeschrieben wird (vgl. *Schroth* 1990, S. 324).

Aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, daß die Organe der Verbrechenskontrolle mit ihrer erheblichen Definitionsmacht aus einer Menge von potentiellen Tötungsdelikten im Wege der Selektion und Filterung nur einen Ausschnitt herausgreifen, der schließlich als tatsächliche Tötungsdelikte behandelt wird. Diese Selektivität läßt sich auf rechtliche wie außerrechtliche Handlungsbedingungen, etwa Organisationsstrukturen und -praktiken zurückführen und dient in einer systemtheoretischen Perspektive letztlich der Selbststeuerung des an Kapazitätsoptimierung interessierten Justizsystems (vgl. *Sessar* 1981). Vorliegend wurden die Zuschreibungsprozesse vor allem durch eine geschärfte Wahrnehmung der gesellschaftlichen Bestrafungsforderungen und Problemdefinitionen beeinflußt (vgl. auch *Walter* 1995). Diese Veränderungen hatten vorliegend besondere Bedeutung, weil mit der Entscheidung für einen Tötungsvorsatz der Weg zu einer Verurteilung wegen Mordes vorgezeichnet war. Die Begehung eines nächtlichen Brandanschlags bringt es nämlich mit sich, daß die Tat heimtückisch bzw. mit gemeingefährlichen Mitteln im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB verübt wird. Darü-

berhinaus kommt auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in Betracht, wenn der Täter aus rassistischen Motiven handelt oder sich solche Motive anderer Personen zu eigen macht (vgl. *BGH* NSStZ 1994, S. 125; *BGH* 5 StR400/93).

Anhand der ausgewerteten Urteile zeichnete sich eine klare Wende in der Rechtsprechung im November 1992 ab. Wurde bis dahin ein Tötungsvorsatz stets und nicht selten auch formelhaft verneint (vgl. auch die Kritik von *Frommel* 1994), folgten die Gerichte nun nicht mehr der Deutung von einer Tat von gedankenlosen jungen Männern, die nur erschrecken und nicht an Konsequenzen gedacht haben wollten. Gab es bis Dezember 1992 nur 1 (3,0%) Verurteilung wegen versuchten Mordes, aber 25 (75,8%) wegen Brandstiftungs- und 7 (21,2%) wegen sonstiger Delikte, waren es im Zeitraum von Dezember 1992 bis Januar 1995 schon 11 (20,8%) Verurteilungen wegen versuchten oder vollendeten Mordes (Brandstiftung: 35 [66,0%]; Sonstiges: 7 [13,2%]). Auch die Strafzumessungspraxis wurde verschärft. Wurden bis Dezember 1992 noch in 73,1% der Verfahren, die mit einer Verurteilung zur Jugendstrafe endeten, die Strafen zur Bewährung ausgesetzt, waren es danach nur noch 47,5%. Alles deutet darauf hin, daß sich nicht die den Tatgeschehen zugrundeliegende Realität als vielmehr die justitielle Perzeption und damit die Definitionsprozesse verändert haben.

Neben dem Landauer Urteil,<sup>15</sup> das erstmals wegen versuchten Mordes verurteilte, dürften zwei Faktoren ausschlaggebend gewesen sein: Erstens bedeutete der Anschlag von Mölln (23.11.1992) unverkennbar einen Einschnitt. Wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens wurden nun auch an den Gerichten Überlegungen angestellt, welche Mittel zur Bekämpfung der fremdenfeindlichen Gewalt ausgeschöpft werden könnten. Zudem wurde die Justiz durch interne Anweisungen der Generalstaatsanwälte an die Staatsanwaltschaften, Tötungsdelikte im Anklageverhalten zu berücksichtigen,<sup>16</sup> dorthin geführt.

Die Richterschaft verwies wiederum in fast allen Urteilen nach dem November 1992 auf die Möllner Tat, wenn es um den Vorsatz oder die engeren Strafzumessungsgründe ging. Erst der *BGH* löste mit seinen Entscheidungen zu dieser Problematik die Untergerichte aus ihrer Fixierung auf das Negativbeispiel Mölln und systematisierte die Abgrenzung

---

15 *LG Landau* in der Pfalz, unveröff. Urteil vom 10.11.1992.

16 Vgl. *Der Spiegel* Nr. 50/1992 vom 07.12.1992.

zum Tötungsvorsatz bei Brandanschlägen.<sup>17</sup> Für die Strafhöhe der Jugendstrafen hatte diese Tendenzwende der Rechtsprechung nur eingeschränkte Bedeutung. Denn die Flexibilität des JGG und seiner Zentralbegriffe offenbart sich auch auf der Rechtsfolgenseite. Durch die Abkoppelung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen von den Straffrahmen des StGB (§ 18 Abs. 1 S. 3 JGG) verlieren die Zuschreibungsprozesse beim Tötungsvorsatz an Bedeutung für das Strafmaß. So bleibt das Strafmaß trotz Schuldspruchänderung häufig unverändert bestehen.<sup>18</sup>

### 3.3 Strafzumessung

Wegen der Schwere des Tatvorwurfs dominierten (88,5%) erwartungsgemäß die Freiheits- und Jugendstrafen. Im einzelnen wurden bei 5 Freisprüchen 225 Jugendstrafen und 36 Freiheitsstrafen verhängt; 24mal wurden Zuchtmittel und 4mal Erziehungsmaßregeln ausgesprochen; einmal wurde die Entscheidung nach § 27 JGG ausgesetzt. Daneben wurde gegen 4 Täter ein Fahrverbot (§ 44 StGB) ausgesprochen, 17mal wurde die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen.

Von den 225 Jugendstrafen, die den größten Teil der Sanktionen ausmachten, wurden mehr als zwei Drittel, nämlich 154, zur Bewährung ausgesetzt, während 69 Verurteilte ihre Strafe sofort stationär verbüßen mußten. In 2 Fällen wurde die Entscheidung über die Aussetzung der verhängten Jugendstrafe schließlich gemäß § 57 JGG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die Höhe der Jugendstrafen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Strafhöhe im Jugendstrafrecht nicht stufenlos ist. Das Strafmaß liegt zwischen sechs Monaten und fünf Jahren; nur wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, ist das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 JGG).

---

17 *BGH* 4 StR 105/94, Urt. vom 07.06.1994, vgl. DVJJ-Journal 5 (1994), S. 359; *BGH* NStZ 1994, 483.

18 Vgl. etwa *BGH* NStZ 1994, S. 125: 3 Jahre und 8 Monate bei versuchtem Mord anstatt versuchten Totschlags.

Tab. 5: Strafmaß bei Jugendstrafen ohne und mit Bewährung

	Ohne Bewährung		Mit Bewährung		Zusammen	
10 Jahre	1	1,4%	0	---	1	0,4%
über 6 - 8 Jahre	1	1,4%	0	---	1	0,4%
über 4 - 6 Jahre	10	14,5%	0	---	10	4,5%
über 3 - 4 Jahre	20	29,0%	0	---	20	9,0%
über 2 - 3 Jahre	27	39,2%	0	---	27	12,1%
18 - 24 Monate	6	8,7%	67	43,5%	73	32,8%
12 - 17 Monate	4	5,8%	41	26,6%	45	20,2%
6 - 11 Monate	0	---	46	29,9%	46	20,6%
<b>Insgesamt</b>	<b>69</b>	<b>100%</b>	<b>154</b>	<b>100%</b>	<b>223</b>	<b>100%</b>

Von den 223 Angeklagten, bei denen über die Verhängung einer Jugendstrafe und über die Strafaussetzung zur Bewährung entschieden wurde, kam die Mehrzahl mit einer Bewährungsstrafe davon. Ihr Strafmaß bewegte sich zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, wobei diese relative Milde auf das Gesetz zurückzuführen ist, das für höhere Strafen keine Aussetzung zur Bewährung mehr zuläßt. Unter den Bewährungsstrafen dominierten solche zwischen 18 und 24 Monaten; 43,5% aller Jugendstrafen zur Bewährung erreichten diese Strafhöhe. Auf der anderen Seite fiel die Strafzumessung bei den Jugendstrafen ohne Bewährung ungleich härter aus. Von den davon betroffenen 69 Personen erhielten nur 10 (14,5%) ein Strafmaß bis zu 2 Jahren. Der Schwerpunkt lag hier bei einer Strafhöhe von über 2 bis 4 Jahre, wozu 68,2% dieser Personengruppe verurteilt wurden. 10mal (14,5%) erreichte die ausgesprochene Strafe eine Höhe von über 4 bis 6 Jahre; noch darüber lagen nur noch 2 Verurteilungen zu 7 Jahren und 6 Monaten bzw. 10 Jahren.

Die Strafhöhe korrelierte eindeutig mit der Schwere der eingetretenen Tatfolgen. Angesichts der gravierenden Taten und der zum Sozialprofil konstatierten Normalität der Jugendlichen kann es kaum überraschen, daß nur 10,8% der Angeklagten wegen „schädlicher Neigungen“, aber 72,1% allein wegen „Schwere der Schuld“ verurteilt wurden. Beide Begründungen wurden in 17,1% der Fälle herangezogen. Der hohe Anteil der wesentlich vergeltenden Schuldstrafen macht deutlich, daß § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG, der die spezialpräventive Ausrichtung des JGG durchbricht, in den Prozessen gegen die fremdenfeindlichen Brandstifter eine Schlüsselrolle einnahm und als Einstieg in den Sanktionenkatalog der Jugendstrafen fungierte. Umgekehrt bedeutet das, daß ein aus-

schließlich am Strafzweck der Spezialprävention orientierter § 17 JGG in den meisten Fällen der Verhängung einer Jugendstrafe entgegengestanden hätte; ein Ergebnis, das die Justiz sicher in Begründungsnoté gestürzt hätte. Die Strafzweckantinomien und Friktionen, die eine theoretische Analyse des § 17 Abs. 2 JGG offenbart (vgl. *Meyer-Odewald* 1993), wirken also in die Praxis hinein. Die empirische Untersuchung spiegelt damit die theoretische wie praktische Unmöglichkeit wider, mit der konzeptionellen Fassung des § 17 Abs. 2 JGG in allen Fällen sowohl den spezialpräventiven Vorgaben des JGG gerecht zu werden als auch die Strafzwecke des Schuldausgleichs, der Generalprävention und der Vergeltung nicht zu vernachlässigen. Eine Fassung der Norm, die diese immanenten Antinomien überwindet, müßte sich klarer zur Erziehungsstrafe oder zur reinen Schuldstrafe bekennen.

Die justitielle Praxis behilft sich vorerst damit, daß Aspekte der positiven und negativen Generalprävention unter dem Begriff „Schwere der Schuld“ Eingang in die Strafzumessung finden. Ebenso fanden sich Hinweise darauf, daß die Justiz ein an Schuldaspekten orientiertes Ergebnis auch ohne weiteres „erzieherisch“ begründen kann, indem sie die Inhalte von absoluten Straftheorien (Sühne, Schuldausgleich) in die Person des Täters projiziert und von einer Straferwartung spricht, der entprochen werden müsse, weil ansonsten das Rechtsempfinden des Angeklagten in erzieherisch schädlicher Weise erschüttert werden könnte.

Die „Schwere der Schuld“ ermöglichte somit nicht nur die Verhängung einer Jugendstrafe, sie beherrschte über die Mehrdeutigkeit von Schuld- und Erziehungsbegriff auch die Gründe der Strafzumessung. Dies geschah im Urteil nicht in der Weise, daß andere Gesichtspunkte nicht mehr von Bedeutung gewesen wären. Vielmehr mußten die für den Täter sprechenden Umstände, allen voran strafrechtliche Unauffälligkeit und mangelnde Erziehungsbedürftigkeit, als Limitierung einer Schuldstrafe jedenfalls nach außen zu ihrem Recht kommen, um so den höchstrichterlichen Vorgaben einer Harmonisierung der beiden Alternativen des § 17 Abs. 2 JGG im Wege des Vorrangs des Erziehungsgedankens Rechnung zu tragen.

### 3.4 Generalprävention im Jugendstrafrecht?

Die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Bemessung von Jugendstrafe ist nach Rechtsprechung und ganz vorherrschender Ansicht in der Literatur generell unzulässig.<sup>19</sup> Dennoch treibt die Kriminologie mitunter die Sorge um, mit dem JGG würden auch die generalpräventiven Strafzwecke bedient und die Einführung eines einheitlichen Jugendhilferechts unter Aufgabe des Jugendstrafrechts scheitere nur an der damit verbundenen Furcht vor dem Verlust an generalpräventiver Effektivität (vgl. *Schöch* 1984, S. 275). In der durchgeführten Untersuchung konnten mit einer Ausnahme keine Urteile entdeckt werden, die bei der Strafzumessung das Strafmaß *contra legem* geschärft hatten. Auch in anderen Entscheidungen als der Strafhöhenbemessung konnten solche Einfallstore der Generalprävention nicht aufgespürt werden.

Erstaunlich war, daß auf alle 139 verurteilten Heranwachsenden (100%) Jugendstrafrecht angewendet wurde (§ 105 JGG), obwohl die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts die Möglichkeit geboten hätten, den gesellschaftlichen Bestrafungsforderungen nachzugeben. Der hundertprozentige Anteil dürfte wesentlich auf die Tätigkeit jugendpsychiatrischer Sachverständiger zurückzuführen sein, die jedenfalls bei den Taten mit gravierenden Tatfolgen stets hinzugezogen wurden. Darüber hinaus scheint aber auch eine Rolle zu spielen, daß die Flexibilität der Sanktionsmöglichkeiten des JGG wie auch der Zentralbegriffe „Erziehung“ und „Schwere der Schuld“ Begründungszusammenhänge ermöglicht, die einem erforschenden Zugriff, der auf den Begriff der Generalprävention fixiert ist, verschlossen bleiben. Eine Strafzumessung ohne, quasi minus Generalprävention mündet nicht automatisch in Spezialprävention. Es wurden etliche Belege dafür gefunden, daß, sofern nur irgendwie „erzieherisch“ begründbar, andere anerkannte Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne oder der Sicherungsgedanke nicht ausgeschlossen sind.

Insbesondere die U-Haftpraxis nährt den Verdacht, daß sie gegen ihre gesetzliche Konzeption als Sicherungsmaßnahme dazu genutzt wird, Täter wie Öffentlichkeit zu beeindrucken. Als vorgezogene „Sanktion“ gewinnt die U-Haft offenkundig gerade dann an Bedeutung, wenn die Jugendlichen und Heranwachsenden später nicht in den Strafvollzug geschickt werden. Vorliegend befanden sich unter den 147 Untersu-

---

19 Explizit für Brandanschläge BGH 3 StR 598/93 bei *Böhm* NStZ 1994, S. 529; zur Übersicht über den Meinungsstand vgl. *F. Neubacher* 1998, S. 87-94.

chungshäftlingen 60 (40,8%), die nach ihrer Aburteilung keine stationäre Strafe verbüßen mußten. Es fanden sich also Hinweise für die Richtigkeit der kriminologischen These, die Praxis nutze die Verhängung von U-Haft auch, um später die Strafaussetzung zur Bewährung besser legitimieren zu können (vgl. *Albrecht* 1993, S. 237; vgl. auch *Dünkel* 1994).

#### 4. Kriminalpolitische Folgerungen

Für die Verhütung künftiger Anschläge sind weder die Schaffung neuer Tatbestände noch die Verschärfung bestehender erforderlich. Die Justiz ist nach ihrer Selbstkorrektur in Sachen Tötungsvorsatz durchaus gerüstet. Angesichts der Bedeutung des allgemeinen politischen Klimas und der gruppenspezifischen Prozesse im Jugendalter sollte die abschreckende Wirkung von Strafdrohungen nicht überschätzt werden.

Stattdessen empfehlen sich vielmehr Verbesserungen im Schutz der gefährdeten Objekte und bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit. So waren Anfang 1996 fast 80% der fremdenfeindlichen Brandanschläge der Jahre 1993 und 1994 noch nicht aufgeklärt;<sup>20</sup> auch bei fremdenfeindlichen Straftaten allgemein betrug die Aufklärungsquote bisher nur etwa 20% (vgl. *Schamberger* 1994, S. 11).

#### Literatur

*Albrecht, P.-A.* (1993): Jugendstrafrecht. 2. Auflage, München.

*Aschwanden, D.* (1995): Jugendlicher Rechtsextremismus als gesamtdeutsches Problem. Baden-Baden.

*Beck, U.* (1986): Risikogesellschaft, Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt a. Main.

*Böhm, A.* (1994): Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. NStZ 14, S. 528-532.

*Brosius, H.-B., Esser, F.* (1995): Eskalation durch Berichterstattung?, Massenmedien und fremdenfeindliche Gewalt. Opladen.

---

20 Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, zit. nach Frankfurter Rundschau vom 01.03.1996.

- Bundesministerium des Innern* (1994-1998) (Hrsg.): Verfassungsschutzberichte 1993-1997. Bonn.
- Deutsches Jugendinstitut* (1993) (Hrsg.): Gewalt gegen Fremde, Rechtsradikale, Skinheads und Mitläufer. München.
- Dünkel, F.* (1994): Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren – Instrumentalisierung strafprozessualer Zwangsmittel für kriminal- und ausländerpolitische Zwecke? StV 14, S. 610-621.
- Frehsee, D.* (1993): Zu den Wechselwirkungen zwischen (Kriminal-) Politik und Gewalttaten Jugendlicher vor rechtsextremistischem Hintergrund. KrimJ 25, S. 260-278.
- Frommel, M.* (1994): Alles nur ein Vollzugsdefizit?, Warum die Strafjustiz nicht angemessen auf die Gewaltverbrechen gegen Ausländer reagiert. DVJJ-Journal 5, S. 67-68.
- Harnischmacher, R.* (1993): Angriff von rechts, Rechtsextremismus und Neonazismus unter Jugendlichen Ostberlins. Rostock.
- Heitmeyer, W.* (1992): Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie, Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher. Weinheim, München.
- Heitmeyer, W.* (1993): Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse als Ursachen von fremdenfeindlicher Gewalt und politischer Paralyse. Aus Politik und Zeitgeschichte. Band 2-3, S. 3-13.
- Heitmeyer, W., Müller, J.* (1995): Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen, Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen. Bonn.
- Jaschke, H.-G.* (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Opladen.
- Kalinowsky, H. H.* (1993): Kampfplatz Justiz, Politische Justiz und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1990. Pfaffenweiler.
- Kalinowsky, H. H.* (1990): Rechtsextremismus und Strafrechtspflege. Eine Analyse von Strafverfahren wegen mutmaßlicher rechtsextremistischer Aktivitäten und Erscheinungen. (Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz), 3. Auflage, Bonn.
- Kowalsky, W., Schroeder, W.* (1994) (Hrsg.): Rechtsextremismus, Einführung und Forschungsbilanz. Opladen.

- Kubink, M.* (1997): Fremdenfeindliche Straftaten, Polizeiliche Registrierung und justizielle Erledigung – am Beispiel Köln und Wuppertal. Berlin.
- Lillig, T.* (1994): Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern. Erklärungsansätze, Einstellungspotentiale und organisatorische Strukturen. Mainz.
- Lüdemann, C.* (1992): Zur „Ansteckungswirkung“ von Gewalt gegenüber Ausländern, Anwendung eines Schwellenwertmodells kollektiven Verhaltens. Soziale Probleme, S. 137-153.
- Lüdemann, C., Erzberger, C.* (1994): Fremdenfeindliche Gewalt in Deutschland, Zur zeitlichen Entwicklung und Erklärung von Eskalationsprozessen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 14, S. 169-191.
- Mentzel, T.* (1998): Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern, Eine empirische Untersuchung von Erscheinungsformen und Ursachen am Beispiel des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. München.
- Meyer-Odedwald, U.* (1993): Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundeliegende Antinomienproblem. Frankfurt a. M.
- Mischkowitz, R.* (1994): Fremdenfeindliche Gewalt und Skinheads, Eine Literaturanalyse und Bestandsaufnahme polizeilicher Maßnahmen. BKA-Forschungsreihe, Band 30. Wiesbaden.
- Müller-Münch, I.* (1998): Biedermänner und Brandstifter. Fremdenfeindlichkeit vor Gericht. Bonn.
- Neubacher, B.* (1996): NPD, DVU-Liste D, Die Republikaner. Ein Vergleich ihrer Ziele, Organisationen und Wirkungsfelder. Köln.
- Neubacher, F.* (1994): Jugend und Rechtsextremismus in Ostdeutschland vor und nach der Wende. Bonn.
- Neubacher, F.* (1998): Fremdenfeindliche Brandanschläge, Eine kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren. Mönchengladbach.
- Neubacher, F.* (1999): *Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung.* Eine empirische Untersuchung ihrer Phänomeno-

- logie und ihrer justitiellen Verarbeitung in Jugendstrafverfahren. MschrKrim 82, S. 1-15.
- Ohlemacher, T.* (1994): Public Opinion and Violence Against Foreigners in the Reunified Germany. Zeitschrift für Soziologie 23, S. 222-236.
- Ostendorf, H.* (1994): Zur aktuellen Politisierung der Strafjustiz – eine Standortbestimmung. StV 14, S. 631-632.
- Otto, H.-U., Merten, R.* (1993) (Hrsg.): Rechtsradikale Gewalt im vereinten Deutschland, Jugend im gesellschaftlichen Umbruch. Opladen.
- Pfahl-Traughber, A.* (1993): Rechtsextremismus, Eine kritische Bestandsaufnahme nach der Wiedervereinigung. Bonn.
- Schamberger, K.-H.* (1994): Lagebild – Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus, PFA, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie Münster, Heft 3, S. 9-21.
- Schöch, H.* (1984): Kriminalprävention durch Generalprävention. In: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München, S. 273-280.
- Schroth, U.* (1990): Die Rechtsprechung des BGH zum Tötungsvorsatz in der Form des dolus eventualis. NSTZ 10, S. 324-326.
- Schumann, K. F.* (1993): Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts? StV 13, S. 324-330.
- Sessar, K.* (1981): Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg.
- Sonnen, B.-R.* (1994): Versuchte Tötung aus rassistischen Beweggründen. Anmerkung zum Urteil des BGH vom 07.09.1993. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 3, S. 41-42.
- Viehmann, H.* (1993): Was machen wir mit unseren jugendlichen Gewalttätern? ZRP 26, S. 81-84.
- Wahl, K.* (1995): Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Forschungsergebnisse und Erklärungsversuche. KrimJ 27, S. 52-67.
- Walter, M.* (1995): Zur Bedeutung gesellschaftlicher Erwartungen für die Kriminalpolitik. In: Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgelhilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Symposium an der Krimi-

---

nologischen Forschungsstelle der Universität Köln. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz. Bonn, S. 10-21.

*Willems, H. u. a.* (1993): Fremdenfeindliche Gewalt, Einstellungen, Täter, Konflikteskalation. Opladen.

*Willems, H., Würtz, S., Eckert, R.* (1994): Forschungsprojekt: Analyse fremdenfeindlicher Straftäter. (Hrsg. vom Bundesminister des Innern). Bonn.